

## Statuten des Arbeitskreises Pflege im Mukoviszidose e.V.

Fassung vom 05.04.2017

### § 1 Der Arbeitskreis Pflege

1. Die Mitglieder des Arbeitskreis Pflege (AK Pflege) verstehen sich als Arbeitskreis bemäÙ § 13 der Satzung des Mukoviszidose e.V. (Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose e.V., DGzBM).

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Dem AK Pflege obliegt es, an der Verbesserung der Versorgung der Mukoviszidose-Patienten und ihrer Angehörigen mitzuwirken.
2. Der AK Pflege dient dem interdisziplinärem fachlichen Austausch der professionell Pflegenden. Die CF- spezifische Pflege soll weiterentwickelt und professionalisiert werden. Soweit es möglich ist, sollen Pflegeleitlinien entwickelt werden. Dies soll zu einer weitestgehend möglichen Vereinheitlichung der Pflegemaßnahmen führen.
3. Der AK Pflege führt in der Regel zweimal jährlich eine Arbeitstagung fort.
4. Der AK Pflege kooperiert mit anderen Institutionen, Berufsgruppen, nationalen und internationalen Fachorganisationen gleicher Zielsetzung und nimmt, wenn möglich an anderen Tagungen teil.
5. Der AK Pflege wirkt an der Erarbeitung öffentlicher Stellungnahmen zu Pflegemaßnahmen mit.
6. Der AK Pflege berät den Mukoviszidose e.V. und seinen Vorstand bei pflegerischen Sachfragen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitarbeit im AK Pflege ist allen an der Betreuung der CF- Patienten beteiligten Berufsgruppen möglich.
2. Eine Mitgliedschaft im Mukoviszidose e.V. ist erforderlich.
3. Die Bestätigung der Mitgliedschaft im AK Pflege erfolgt nach Eingang der Mitgliedschaft durch den Arbeitsausschuss.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des AK Pflege haben das Recht, an allen Veranstaltungen des AK Pflege teilzunehmen, dem Arbeitsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie beide Gremien in fachlichen Fragen um Beratung und Unterstützung zu bitten.
2. Die Mitglieder wählen alle drei Jahre eine Gruppe von drei organisatorischen Mitarbeitern (Arbeitsausschuss). Dieser Arbeitsausschuss organisiert verantwortlich den AK Pflege und ist Ansprechpartner für den Mukoviszidose e.V. im Sinne § 13 der Satzung des Mukoviszidose e.V.
3. Alle Anwesenden, die auch Mitglied im Mukoviszidose e.V. sind, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des AK Pflege

Die Organe des AK Pflege sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Arbeitsausschuss;
3. Die Organisatoren der jeweiligen Arbeitstagung.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Arbeitsausschuss mindestens alle 3 Jahre, vorzugsweise in Verbindung mit der Arbeitstagung, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Statutenveränderung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren, und das Protokoll ist an die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V weiterzuleiten
4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Arbeitsausschuss ist dem Vorstand des Mukoviszidose e.V. zur Berufung im Sinne § 13 der Satzung vorzuschlagen.

## § 7 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus mind. drei gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Mitgliederversammlung zusammen. Gewählt werden eine/n Vorsitzende/en, eine/n Stellvertreter/in und eine/e Beisitzer/in.

Aufgaben des Arbeitsausschusses sind insbesondere:

1. Organisation und Leitung des AK Pflege;
2. Regelung der Geschäftsabläufe mit der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V.;
3. Vertretung des AK Pflege nach außen;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes;
5. Einberufung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/en;
6. Unterstützung bei der Organisation und Leitung der Arbeitstagung

## § 8 Arbeitstagung

1. Die Arbeitstagung ist allen fachlich interessierten, die in gleichen oder ähnlichen Arbeitsbereichen, Institutionen oder Fachverbänden tätig sind, zugänglich.
2. Über Thema und Programm der Arbeitstagung entscheiden die von der Mitgliederversammlung gewählten verantwortlichen Organisatoren.

## § 9 Mittelverwendung

1. Es werden über die Mitgliedsbeiträge des Mukoviszidose e.V. hinaus keine Beiträge erhoben.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der AK Pflege auf Antrag durch Haushaltsmittel des Mukoviszidose e.V.
3. Der Arbeitsausschuss unterbreitet dem Mukoviszidose e.V. jährlich einen Haushaltsentwurf über die voraussichtlich benötigten Mittel.
4. Die Mittel dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen.

## § 10 Kontaktadressen

Der Arbeitsausschuss benennt aus seinen Reihen gegenüber der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. sowie gegenüber den Teilnehmern Name, Anschrift und Telefonnummer seiner Ansprechpartner.

Fassung vom 05.04.2017 für den AK Pflege: Cornelia Meyer